

// Im Blickpunkt

Mit Schreiben vom 4.7.2008 hat das BMF zu der mit dem UntStRefG 2008 eingeführten Zinsschranke (§ 4h EStG) Stellung genommen, mit der der Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen eingeschränkt wird. Das BMF äußert sich zu zahlreichen Problemfeldern – u.a. zum Betriebsbegriff, zum Begriff der Zinsaufwendungen und zur Behandlung eines Zinsvortrags –, lässt aber auch viele für die Praxis relevante Fragen offen. Dies zeigen *Fischer/Wagner* in ihrem Beitrag im Einzelnen auf. Mit dem Entwurf der Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung, die im Rahmen der Erbschaftsteuerreform ein Bewertungsverfahren für Betriebsvermögen enthält, befasst sich *Kühnold/Mannweiler* im Anschluss an den Beitrag von *Briese* in BB 2008, 1097.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Betriebsaufspaltung – personelle****Verflechtung trotz Testamentsvollstreckung**

Mit Urteil vom 5.6.2008 – IV R 76/05 – hat der BFH entschieden, dass das Handeln eines Testamentsvollstreckers (hier: Dauervollstreckung) den Erben auch im Rahmen der Beurteilung der personellen Verflechtung von Besitz- und Betriebsunternehmen zuzurechnen ist. Die Testamentsvollstreckung stand damit der personellen Verflechtung von Besitz-GbR und Betriebs-KG nicht entgegen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1871-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: USt – Minderung der Provision einer Einkaufsgenossenschaft aufgrund Skontogewährung an ihre Mitglieder

Mit Urteil vom 13.3.2008 – V R 70/06 – hat der BFH entschieden, dass Preisnachlässe, die eine Einkaufsgenossenschaft (Zentralregulierer) ihren Mitgliedern – zusätzlich zu dem von den Warenlieferanten an die Mitglieder eingeräumten Skonto – für den Warenbezug gewährt („Zusatzkonto“), die Bemessungsgrundlage des Umsatzes der von der Einkaufsgenossenschaft gegenüber den Warenlieferanten erbrachten Leistungen (Zentralregulierung, Bürgschaftsübernahme etc.) mindern. Der BFH gab damit der Revision der Klägerin (Einkaufsgenossenschaft) statt, mit der sie die Minderung der Bemessungsgrundlage für ihre Leistungen an die Warenlieferanten aufgrund des ihren Mitgliedern gewährten zusätzlichen Preisnachlasses (§§ 10, 17 UStG) begehrte.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1871-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: USt – Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage bei Überlassung von Arbeitskleidung

Mit Urteil vom 29.5.2008 – VR 12/07 – hat der BFH entschieden, dass die verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung nicht der Mindestbemessungs-

grundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999 unterliegt, wenn sie durch betriebliche Erfordernisse bedingt ist (Anschluss an BFH-Urteil vom 27.2.2008 – XI R 50/07 –, BFH/NV 2008, 1086). Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG ist nur auf solche Leistungen anzuwenden, die auch bei unentgeltlicher Leistung nach § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 2, Abs. 9a UStG steuerbar sind. Im Streitfall hatte die Klägerin ihren Arbeitnehmern mit einem Schriftzug versehene Berufskleidung überlassen, die Arbeitnehmer wurden monatlich mit 40 Euro an den Gesamtkosten beteiligt. Die tatsächlichen Kosten waren wesentlich höher. Der BFH gab der Klage, mit der die Klägerin die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf die Höhe der tatsächlich von den Arbeitnehmern geleisteten Zahlungen begehrte, statt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1871-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abgrenzung zwischen Genussrecht und stiller Beteiligung

In dem vom BFH mit Urteil vom 8.4.2008 – VIII R 3/05 – entschiedenen Fall hatte sich die Klägerin auf Vermittlung einer Vertriebsgesellschaft aufgrund eines Begebungsvertrages vom 20.12.1993 an einer Fondsgesellschaft beteiligt. Die Beteiligungsanteile an der Fondsgesellschaft wurden von der Gesellschaft als „Genussrechte“ bezeichnet. Den bei Rückgabe der Beteiligung erzielten Nettoertrag unterwarf das FA der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Die Erträge stammten nicht aus einem Genussrecht i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, sondern seien Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter. Dem folgte der BFH nicht, er qualifizierte die Beteiligungen als Genussrecht. Da die Voraussetzungen des § 23 EStG und des § 17 EStG sowie des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG nicht vorlagen, war die Rückgabe des Genussrechts im Juli 1998 steuerfrei.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1871-4 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Anwendungsschreiben zur Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG)**

Schr. v. 11.8.2008 – IV C 6 – S 2290-a/07/10001
Das BMF nimmt Stellung zu der mit dem UntStRefG 2008 eingeführten Thesaurierungsbegünstigung.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1871-5 unter www.betriebs-berater.de

BMF: DBA-Großbritannien; Vereinbarung mit dem britischen Finanzministerium vom 1.8.2008 über die Zuordnung des Besteuerungsrechts von Vergütungen an Ortskräfte der Botschaften und Konsulate nach Artikel IX DBA-GB

Schr. v. 8.8.2008 – IV B 3 – S 1301-GB/08/10001
Mangels einer expliziten Regelung im derzeit gültigen DBA haben die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten im Hinblick auf Art. 19 des OECD-Musterabkommens und die laufenden Verhandlungen über ein neues DBA eine Regelung über das Besteuerungsrecht für Vergütungen (Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen), die aus öffentlichen Kassen von einem Vertragsstaat an eine natürliche Person bezahlt werden, getroffen. Danach steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Kassenstaat zu, es sei denn, die Dienste werden im Nicht-Kassenstaat geleistet und die natürliche Person ist in diesem Staat ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Staates oder nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden, um die Dienste zu leisten. Die Regelung ergeht gestützt auf Art. XVIII A Abs. 3 des Abkommens zur Besteuerung von natürlichen Personen, die für eine Gebietskörperschaft des anderen Vertragsstaates tätig sind.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1871-6 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart